

jede Schmälerung der sogenannten Bergfreiheiten um so schmerzlicher empfinden, als ihre Gewerbetreibenden bisher nicht nur überhaupt einen besondern Werth darauf zu legen pflegten, sondern zugleich auch darin eine Art von Gegenleistung für die in Bergbaugesegenden den Communen, namentlich den Feldbesitzern, obliegenden Beschwerden fanden. Um so weniger aber möchte es zu rechtfertigen sein, wenn nicht wenigstens das voll gewährt würde, was bisher die Zugänge von der Land- und Tranksteuer ausmachten. — Da nun die von der Staatsregierung für Letztere berechneten Summen an 10,000 Thlr. wegen der Landsteuer, und 9,000 Thlr. wegen der Tranksteuer nach Maßgabe der Motiven nur demjenigen gleichkommen, was bisher wirklich bezogen wurde, so möchte auch hiervon durchaus etwas nicht zu kürzen sein. — Wohl aber stellt es sich zu wirklicher Erreichung der Hauptabsicht, zu Gunsten des Bergbaues, als nothwendig dar, der Verwaltungsbehörde das Befugniß zu sichern, über jene Summen so zu verfügen, wie es deren zweckmäßige Verwendung nach den obwaltenden Zeit- und Ortsverhältnissen, unter Berücksichtigung des Interesses der bisher bergbefreiten Orte, erheischt, und es kann dieß auch um so mehr geschehen, als es sich hier augenscheinlich nicht um Realberechtigungen handelt, an deren Beachtung bei der Disposition über diese Gelder sich streng zu binden wäre. — Solchem allen nach konnte die Deputation nicht umhin, den Ansichten, welche sowohl dem Gesetzentwurfe, als auch den damit im Wesentlichen conformen Beschlüssen der 2. Kammer unterliegen, in der Hauptsache sich anzuschließen.

v. Carlwiz: Zuvor muß ich bemerken, daß ich dem Bergbaue selbst keineswegs abhold bin, daß ferner allerdings Fälle eintreten können, wo derselbe der Unterstützung des Staates bedarf, und daß vielleicht jetzt ein solcher Zeitpunkt gekommen ist; allein ich kann es auf der andern Seite auch nicht für rathsam halten, daß demselben, wie das vorliegende Gesetz will, eine feste Summe in der Eigenschaft eines Aequivalents auf ewige Zeiten ausgesetzt werden solle. Wenn man erwägt, daß der Bergbau keine Corporation, keine der übrigen Zweige der Finanzverwaltung als moralische Person gegenüberstehende Branche bildet, so kann hier auch nicht eine Entschädigung, sondern höchstens eine Unterstützung in Frage kommen. Ich glaube also, es wird am besten sein, — um dieses Gesetz nicht zu einem kleinen Budget zu machen — man spricht sich hier bloß über die bisherige Befreiung aus, und behält sich vor, beim Budget zu erwägen, ob der Bergbau noch einer Unterstützung bedürfe, oder nicht. Man wendet mir vielleicht ein, daß es einerlei sei, hier oder beim Budget eine Summe zu bewilligen; allein da findet wohl ein großer Unterschied statt; denn was wir in dieses Gesetz aufnehmen, bleibt fest stehen, kann gefordert werden, während das Budget nur eine periodische Staatsausgabe ist, welche aller 3 Jahre Aenderungen unterliegen kann. Wenn ich demnach nicht wünsche, daß man sich im voraus hier die Hände binde, so fühle ich mich zu dem Antrage veranlaßt, man möge die Fassung der 2. Kammer nur bis zu den Worten: „hören auf“ genehmigen.

Staatsminister v. Bschau: Gerade der letzte Grund beweist, wie wichtig es für den Bergbau ist, den S. ganz beibehalten zu sehen. Der geehrte Sprecher scheint den Unterschied nicht recht finden zu können, welcher zwischen dem für Staats- und dem für Privat-Rechnung betriebenen Bergbau stattfindet. Hier handelt es sich von Letzterm, insonderheit von dem Bergbaue der Com-

munen, ihm ist die Hälfte der Land- und Tranksteuer zu Gute gegangen; er stehet dem Staate als Privatcorporation gegenüber, ihm muß man nicht allein Unterstützung, sondern auch Entschädigung zukommen lassen. Es ist jedoch in der 2. Kammer die Unzweckmäßigkeit, wie der Communbergbau an manchen Orten betrieben werde, mit zur Sprache gekommen, und man hat sich dort bewogen gefunden, die am Schlusse des zweiten Sazes der Fassung der 2. Kammer befindliche Bestimmung zu treffen, weshalb auch das Ministerium bereits Vorkehrungen getroffen hat, die zu bewilligende Summe zweckmäßiger verwenden zu lassen, als es bisher der Fall war. Will man dem Bergbaue anstatt der bisherigen Abgabenbefreiung nur eine Unterstützung gewähren, welche von der jedesmaligen Bewilligung abhängig gemacht und höchst ungewiß sein müßte, so könnte ich dieß nicht billigen, und habe dieser Ansicht bei der Berathung des vorliegenden Gegenstandes in der 2. Kammer auch jedesmal widersprochen, und mich namentlich auf die in der Fassung der jenseitigen Kammer befindlichen Worte: „statt derselben“ bezogen.

D. Deutrich: Es kommt Alles darauf an, daß man die Hauptsache im Auge behalte, nämlich die Worte in der Fassung der 2. Kammer: „das Interesse der bisher bergbefreit gewesenen Orte.“ Die Absicht ist also dahin gerichtet, diesen Orten, welche gleichsam eine große Gewerkschaft bilden, die Vortheile, welche sie aus den bisherigen Befreiungen genossen, ferner zu gewähren, jedoch die Mißbräuche, welche sich in Hinsicht auf die Bedingungen, unter welchen sie diese Befreiungen zu genießen hatten, eingeschlichen haben mögen, abzustellen. Man hat es also mit Privatrechten, mit den Rechten dieser Communen, mit diesen Gewerkschaften zu thun. Allerdings sind nun diese Rechte und Befreiungen unter der Bedingung ertheilt worden, daß diese Communen den Bergbau treiben, sich bergmännisch bezeigen. Damit nun dieser Zweck besser als bisher und auf eine der ursprünglichen Bestimmung angemessene Weise erfüllt, die Mißbräuche abgestellt werden, soll die dießfallige Ermächtigung zu Regulirung dieser Angelegenheit in die Hände des Finanzministers gelegt werden.

Der Carlwiz'sche Antrag erhält hierauf keine hinreichende Unterstützung.

Prinz Johann: Man kann die vorliegende Frage von einer rechtlichen und einer politischen Seite betrachten; ich lasse hierbei die Accismoderationen ganz außer Betracht, da ich in ihnen nur eine Art von Prämie erkenne Behufs der Betreibung des Bergbaues, für welche keine Entschädigung gewährt werden kann. So bleiben eigentlich nur noch zwei Gegenstände übrig, die halbe Landsteuer und die halbe Tranksteuer. Was nun den rechtlichen Standpunct anlangt, so kann ich den Bergbau an sich nicht für eine moralische Person ansehen, man kann keinen Vertrag mit ihm abschließen, ihn nicht verklagen; er kann in seiner Gesamtheit keine Ansprüche auf Entschädigung für die halbe Land- und Tranksteuer machen. Wohl aber kann einzelnen bergbefreiten Orten ein solcher Anspruch zustehen, indeß auch die Landsteuer war anfangs weiter nichts als eine Prämie für die Betreibung des Bergbaues und ist später durch die Einführung der Accise hierin eine Aenderung eingetre-